

## **Lesefassung**

### **Satzung der Samtgemeinde Zeven über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.09.1995, zuletzt geändert durch die 9. Satzungsänderung vom 09.12.2020**

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Samtgemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung in Form einer rechtlich selbständigen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.03.1993 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen 46,80 € je m<sup>3</sup> eingesammelten Schlammes und für die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben eingesammelten Abwasser 26,00 € je m<sup>3</sup> Abwasser.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, der zum Zeitpunkt der Abfuhr im Grundbuch eingetragen ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie endet, sobald die Grundstücksabwasseranlage nach Endreinigung außer Betrieb genommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für jede Abfuhr bzw. jedes Einsammeln des Abwassers / Fäkalschlammes gesondert mit dem auf die jeweilige Abfuhr bzw. das jeweilige Einsammeln folgenden Tage.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

### **§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 3 -

- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Inkrafttreten**